

Gemeinde Roseburg

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Roseburg

Datum

08.06.2017

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet: " Wotersener Weg Nr. 7/7a tlw. (Flurstücke 57/1, 57/2 tlw., Flur 3 sowie 87/2 tlw. und 1/5 tlw., Flur 5, Gemarkung Roseburg)"

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

In der Zeit vom 16.01.17 bis zum 16.02.17 lag der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet: " Wotersener Weg Nr. 7/7a tlw. (Flurstücke 57/1, 57/2 tlw., Flur 3 sowie 87/2 tlw. und 1/5 tlw., Flur 5, Gemarkung Roseburg)" öffentlich aus.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Hierzu sind die in der beigefügten Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen eingegangen.

Beschlussempfehlung:

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet: " Wotersener Weg Nr. 7/7a tlw. (Flurstücke 57/1, 57/2 tlw., Flur 3 sowie 87/2 tlw. und 1/5 tlw., Flur 5, Gemarkung Roseburg)" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird, gemäß dem Abwägungsvorschlag der Abwägungsliste, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, entschieden.

Die Planwerkstatt Nord Büro für Stadtplanung & Planungsrecht, Güster wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet: "Wotersener Weg Nr. 7/7a tlw. (Flurstücke 57/1, 57/2 tlw., Flur 3 sowie 87/2 tlw. und 1/5 tlw., Flur 5, Gemarkung Roseburg)" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3.

Die Begründung wird gebilligt.

4.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: